

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung
von Reservekrankenkraftwagen (Reserve-RTW/KTW)**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Kreis genannt -

und

den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath, jeweils vertreten durch den Bürgermeister,

- im folgenden Städte genannt -

wird aufgrund der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGVNW2010) in der derzeit geltenden Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Städte als Träger der Rettungswachen halten die nach dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann notwendigen Rettungsmittel bereit.

Der Kreis als Träger des Rettungsdienstes stellt die nach Maßgabe des Bedarfsplanes vorgesehenen Reservekrankenkraftwagen zur Verfügung. Die Fahrzeuge müssen gemäß § 3 RettG NRW mindestens die Anforderungen der DIN 75 080 (Teil 2 für Rettungswagen, Teil 3 für Krankentransportwagen) erfüllen.

(2) Die notwendigen Investitionen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Sinne dieses Vertrages werden vom Kreis vorgenommen.

Die Kosten für Wartungen, Reparaturen, Versicherung, TÜV und Bereifung trägt der Kreis.

(3) Die Kosten für den laufenden Betrieb (Kraftstoffe und Öl) der Reserve-RTW/KTW trägt die jeweils nutzende Stadt.

Die Medikamente und Medizinalprodukte sind vor der Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend der Bestandsliste wieder aufzufüllen.

(4) Vor jeder Rückgabe an den Standort der Reserve-RTW/KTW hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion durch den Nutzer (Stadt) zu erfolgen. Nach jedem Infektionstransport ist die entsprechende Desinfektion nach dem Bundesseuchengesetz durchzuführen.

§ 2

Die Disposition der Reserve-RTW/KTW obliegt ausschließlich der Kreisleitstelle. Sie informiert die jeweilige Stadt (Feuer- und Rettungswache) über die Abhol- und Übernahmezeiten.

Bei zeitgleichen Ausfällen von RTW und KTW ist vorrangig der Bedarf an RTW zu decken; ggfls. muss umdisponiert werden.

Sobald die Reserve-RTW/KTW in der jeweiligen Stadt einsatzbereit sind, müssen sie mit dem entsprechenden Funkrufnamen des ersetzten Fahrzeuges im Interesse einer einwandfreien Einsatzabwicklung bei der Kreisleitstelle angemeldet werden.

§ 3

(1) Die Kosten der Reserve-RTW/KTW werden vom Kreis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Betriebskostenabrechnung ermittelt.

(2) Zu den Betriebskosten gehören für die Dauer des Vertrages:

1. die Abschreibung der Investitionskosten,
2. die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital nach Abzug der Zuschüsse von Dritten,
3. die Kosten für Wartung, Reparatur, TÜV, Bereifung und Versicherung, einschließlich der Kosten für die medizinisch-technische Ausstattung.

(3) Die Betriebskosten der Reserve-RTW/KTW sind in vollem Umfang von den Städten zu erstatten. Die betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten werden auf die Städte entsprechend der gefahrenen Kilometer je Fahrzeug nach Fahrtenbuch aufgeteilt.

§ 4

Die Reserve-RTW/KTW werden bei den im Bedarfsplan für den Rettungsdienst genannten Feuer- und Rettungswachen kostenlos untergestellt. Die jeweiligen Träger der Rettungswachen sind für die ständige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge verantwortlich. Sie führen die Bestandslisten sowie die Übergabeprotokolle. Die Übergabeprotokolle für das abgelaufene Kalenderjahr werden dem Kreis bis zum 31. 01. des Folgejahres vorgelegt. Mängel sind unverzüglich dem Rechts- und Ordnungsamt des Kreises anzuzeigen.

Ist der reguläre RTW der Standortwache bereits in einem Einsatz, so kann bei einem weiteren, zeitgleichen Einsatz im Stadtgebiet der jeweilige Reserve-RTW/KTW eingesetzt werden, sofern qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

§ 5

(1) Der Kreis erstellt bis zum 30. 06. für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Abrechnung der Betriebskosten (Schlussabrechnung) gemäß § 3. Die Städte leisten für die auf sie entfallenden Betriebskostenanteile jährlich zum 30. 06. jeden Jahres eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten.

Ein Ausgleichsbetrag gegenüber der geleisteten Abschlagszahlung ist innerhalb eines Monats nach Feststellung der Schlussabrechnung zu zahlen bzw. zu erstatten.

(2) Die jährliche Abrechnung der Betriebskosten wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft.

§ 6

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

§ 7

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Dieser Vertrag wird 23-fach gleichlautend ausgefertigt. Je zwei Ausfertigungen erhalten die Städte sowie der Kreis und eine Ausfertigung die Bezirksregierung.

§ 8

- (1) Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch alle Vertragspartner rückwirkend zum 01. 01. 2000 wirksam.
- (2) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2005. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Mettmann, den
Für den Kreis Mettmann
Der Landrat

Erkrath, den
Für die Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Heiligenhaus, den
Für die Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister

Langenfeld, den
Für die Stadt Langenfeld
Der Bürgermeister

Monheim am Rhein, den
Für die Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

Velbert, den
Für die Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Haan, den
Für die Stadt Haan
Der Bürgermeister

Hilden, den
Für die Stadt Hilden
Der Bürgermeister

Mettmann, den
Für die Stadt Mettmann
Der Bürgermeister

Ratingen, den
Für die Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Wülfrath, den
Für die Stadt Wülfrath
Der Bürgermeister